

Gemeinsamer Antrag Nr. 3

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der Fraktion Christlicher Gewerkschafter:innen – Österreichischer Arbeitnehmer:innen in der AK Wien,
von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,
der Hak-Iş - Liste Perspektive,
der Fair und Transparent,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Mitarbeiter:innen unterstützen das Team,
von Deine Parteifreie Interessenvertretung,

an die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 27. Mai 2025

Verbesserte Arbeitsbedingungen für überlassene Arbeitskräfte

Arbeitskräfteüberlassung bzw. „Leiharbeit“ ist ein in den vergangenen zwei Jahrzehnten massiv zunehmendes Phänomen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Das birgt Risiken und Nachteile für die Beschäftigten und die gesamte Volkswirtschaft. Oft werden damit arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nicht eingehalten. Es kommt zu Lohn- und Sozialdumping oder zur Benachteiligung von überlassenem Personal gegenüber der Stammebelegschaft.

Der ursprüngliche Zweck der Arbeitskräfteüberlassung war, dass Unternehmen damit kurzfristigen Personalbedarf bei Auftragsspitzen abdecken können. Diese Absichtserklärung ist mittlerweile als gescheitert zu betrachten. In der Praxis stehen monate-, oft sogar jahrelange Überlassungen in denselben Betrieb an der Tagesordnung. Zudem arbeiten ganze Unternehmen und Branchen mit überwiegend überlassenem Personal und kaum noch mit Stammebelegschaft, wie medienwirksame Fälle der jüngeren Vergangenheit zeigen (zB „Amazon“ oder „Hygiene Austria“).

Diese bedenkliche Entwicklung gilt es einzudämmen. Es muss für die Beschäftigten eine realistische Perspektive geben, zu jenem Betrieb zu wechseln, bei welchem sie ohnehin täglich ein- und ausgehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung daher auf, unverzüglich folgende Regelungen zum Schutz überlassener Arbeitskräfte zu schaffen:

- Eine klare Begrenzung des maximal zulässigen Anteils an überlassenen Arbeitskräften im Vergleich zur Stammebelegschaft je Arbeitnehmer:innengruppe
- Im Fall einer Übernahme Anrechnung sämtlicher im Beschäftigerbetrieb erbrachter Vordienstzeiten für dienstzeitabhängige Ansprüche (zB Urlaub, Entgeltfortzahlung, Rechtsanspruch auf Elternzeit, Einstufung, Vorrückungen, etc)
- Eine maximal zulässige Dauer (zB sechs Monate) der Überlassung in einen Betrieb; danach muss der Beschäftigerbetrieb ein verbindliches Übernahmeangebot vorlegen
- Die Kosten für überlassene Arbeitskräfte müssen im Jahresabschluss des Beschäftigerbetriebs als Personalaufwand (statt wie bisher als Sachaufwand) ausgewiesen werden
- Ein Verbot der Beschäftigung von minderjährigen Personen unter 18 Jahre in der Arbeitskräfteüberlassung

- Weiter keine Öffnung der Rot-Weiß-Rot-Karte für Arbeitskräfteüberlassungen

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--